

Grundsätze der Unterrichtsgestaltung im Fach Erziehungswissenschaft am

VGK

Die Fachkonferenz Pädagogik des Vestischen Gymnasiums legt im Einvernehmen mit § 70 des SchulG ein schulinternes Curriculum sowie Kriterien bzgl. der Leistungsbewertung sowohl für die schriftliche als auch für die mündliche Notengebung vor. Es wurden die gültigen Vorgaben durch die Richtlinien und Kernlehrpläne für das Fach Erziehungswissenschaften Gymnasium/Gesamtschule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalens (2014), die Vorgaben für das Zentralabitur in Nordrhein-Westfalen (APO-GOST) und das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens (SchulG NRW) angemessen berücksichtigt.

Leistungsbewertung

Die Gesamtbeurteilung von Schülerleistungen beruht auf der Bewertung von Teilleistungen, die zu gleichen Teilen herangezogen und von der Schülerin bzw. vom Schüler selbstständig eingebracht werden sollen – unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Entscheidungsfreiheit und Verantwortung der Lehrkraft. Schülerinnen und Schüler, die Erziehungswissenschaft als nicht schriftliches Fach bestimmt haben, werden ausschließlich aufgrund ihrer sonstigen bzw. mündlichen Leistungen bewertet.

Kriterien zur Beurteilung der schriftlichen Leistung

In der Einführungsphase (EF) ist eine Klausur pro Halbjahr und darauffolgend in der Qualifikationsphase sind zwei Klausuren pro Halbjahr zu schreiben. Die Qualifikationsphase I (QI) sieht vor, dass an die Stelle einer Klausur eine Facharbeit treten kann. In der Qualifikationsphase II (QII) sind im ersten Halbjahr zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr nur eine Klausur zu schreiben. Die zweite Klausur ist schon die Abiturprüfung. Es ist zu beachten, dass die erste Klausur des zweiten Halbjahres unter abiturähnlichen Bedingungen, d.h. mit Aufgabenauswahl und halbjahresübergreifenden Themen (s. APO-GOST § 14 Abs. 2, vgl. dazu auch Acker/Schreven 2010, S. 68), durchgeführt werden kann.

Die Klausuren haben i. d. R. eine dreiteilige Struktur:

Die erste Aufgabe einer Klausur wird i. d. R. so konzipiert, dass das Textverständnis eines fachtypischen Fallgeschehens oder eines Sachtextes überprüft werden kann (Reproduktion AFB I). Der zweite Teil der Leistungsüberprüfung bezieht sich i. d. R. auf den Inhalt desselben erziehungswissenschaftlichen Sachtextes, der vor dem Hintergrund ausgewählter erziehungswissenschaftlicher Theorien hermeneutisch erarbeitet werden muss (Reorganisation/Anwendung AFB II). Final wird i. d. R. die dritte Aufgabe eine erziehungswissenschaftliche Problemlösung angestrebt (Reflexion/Transfer AFB III). Grundlage für die Bewertung der schriftlichen Leistung ist der Erwartungshorizont der Lehrkraft. Die inhaltlichen Leistungen und die Darstellungsleistungen werden i. d. R. entsprechend der Punktevergabe im Abitur bewertet. Im Verlauf der Oberstufe sind die Klausuren so zu konzipieren, dass sie den inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Abiturs entsprechen.

Bewertung der Klausuren

Die Vergabe der Note „ausreichend“ (5 Punkte) und der weiteren Noten insbesondere der Note „gut“ (11 Punkte) sollen der pädagogischen Erfahrung und Verantwortung der beurteilenden Lehrer/Innen unterliegen. Dabei werden i. d. R. die Vorgaben des Ministeriums zum Abitur berücksichtigt, die u. a. lauten „[...] Die Bewertung orientiert sich an den einheitlichen Prüfungsanforderungen der Länder. Als allgemeine Orientierung ist davon auszugehen, dass **zu 1)** eine ausreichende Leistung (5 Notenpunkte) mit annähernd der Hälfte der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht werden kann. **Zu 2)** müssen für die Note "gut" (11 Notenpunkte) etwa vier Fünftel der Höchstpunktzahl erreicht werden. Wenn weniger als ein Fünftel der Höchstpunktzahl erreicht werden, ist die Note "ungenügend" zu vergeben.“ (<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabiturgost/fragen-und-antworten/>).

Zu 1) ist dies der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung:

„[...] Die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht“ (vgl. SchulG § 48). Dazu müssen auch Leistungen im Anforderungsbereich II erkennbar sein.

- Die Sachverhalte korrekt wiedergegeben und in Teilen korrekt angewandt worden sind.
- Die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.
- Vorgegebene fachliche Kommunikations- und Darstellungsformen korrekt angewandt worden sind.
- Einfache Bezüge zwischen den grundlegenden Theorien und Inhalten deutlich aufgezeigt worden sind.

Zu 2) ist dies der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung:

„[...] Die Leistung den Anforderungen voll entspricht“ (vgl. SchulG § 48). Dabei muss die Leistung in ihrer Gliederung, in der Gedankenführung, in der Anwendung fachmethodischer Verfahren sowie in der fachsprachlichen Artikulation den Anforderungen voll entsprechen. Eine mit „gut“ beurteilte schriftliche Leistung zeigt, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht worden sind.

- Die Sachverhalte korrekt dargestellt und die jeweiligen theoretischen Bezüge korrekt angewandt worden sind.
- Die vorgegebenen fachlichen Kommunikations- und Darstellungsformen korrekt angewandt und in Teilen selbständig ausgewählt worden sind.
- Deutlich Bezüge zwischen den grundlegenden Theorien und Inhalten hergestellt und fachliche Bewertungsansätze wiedergegeben worden sind.
- Die Darstellung in ihrer Gliederung und Gedankenführung klar strukturiert und nachvollziehbar ist sowie den allgemeinen und fachsprachlichen Anforderungen voll entspricht.

Oberhalb und unterhalb der oben genannten Leistungsschwellen werden die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear

zugeordnet. Die Fachkonferenz Pädagogik stellt auch fest, dass in begründeten Ausnahmefällen von diesen Grundsätzen abgewichen werden darf.

Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung – Notendefinition

Entscheidend sind neben der Quantität besonders die Qualität sowie die Selbstständigkeit der Beiträge in den Bereichen:

Unterrichtsgespräch/Diskussion, Einzelarbeit/Textarbeit, Beteiligung bei Partner- und Gruppenarbeitsphasen, Präsentation von Ergebnissen im Bereich von Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeitsphasen, Anwendungsverfahren und produktorientierter Verfahren (z. B. Expertengruppen, Podiumsdiskussion, Rollenspiel, kreatives Schreiben, Erstellen von Zeitungsartikeln, u. a.)

- Hausaufgaben
- (Impuls-)Referate
- Protokolle
- Kurze schriftliche Überprüfungen
- Mündliche Überprüfungen
- Ggf. Heftführung
- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Usw.

Notendefinition

Situation	Fazit	Note/Punkte
Keine freiwillige sonstige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige sonstige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Nur gelegentlich freiwillige sonstige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6

<p>Regelmäßig freiwillige sonstige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.</p>	<p>Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.</p>	<p>Note: 3 Punkte: 7-9</p>
<p>Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.</p>	<p>Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.</p>	<p>Note: 2 Punkte: 10-12</p>
<p>Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.</p>	<p>Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.</p>	<p>Note: 1 Punkte: 13-15</p>